

Erwägungsgrund 147

Soweit in dieser [Verordnung](#) spezifische Vorschriften über die Gerichtsbarkeit – insbesondere in Bezug auf Verfahren im Hinblick auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf einschließlich Schadenersatz gegen einen [Verantwortlichen](#) oder [Auftragsverarbeiter](#) – enthalten sind, sollten die allgemeinen Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, wie sie etwa in der [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ enthalten sind, der Anwendung dieser spezifischen Vorschriften nicht entgegenstehen.

¹ [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung